**52.14-645/01-3 V 138**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Markt Biberbach – Hochwasserschutzmaßnahmen am Reichertsgraben im Ortsteil Affaltern

**Bekanntmachung**

Der Markt Biberbach plant den Hochwasserschutz für den Ortsteil Affaltern für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100). Der Reichertsgraben, ein Gewässer III. Ordnung, fließt von West nach Ost durch den bebauten Bereich von Affaltern, ehe er ca. 280 m unterhalb der Ortschaft in den Biberbach einmündet. Dabei kreuzt er 7 Durchlässe im innerörtlichen Bereich von Affaltern.

Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage [3](https://beckportal.bybn.de/?typ=reference&y=100&g=UVPG&name=ANL3) Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes für den Markt Biberbach (Steinbacher-Consult, 18.06.2019) wurde eine umfangreiche Alternativenbetrachtung durchgeführt und u. a. eine Variante mit einem Rückhaltebecken oberhalb des Ortsteils betrachtet. Diese wurde aus Kostengründen nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde die Variante mit dem Ersatzneubau dreier innerörtlicher Durchlässe ausgearbeitet. An folgenden drei Straßenquerungen: Kreuzung Buchbergring – St.-Albanus-Straße und der Zufahrten St.-Albanus-Straße 10 und 8, werden die bestehenden Durchlässe ausgetauscht. Sämtliche Durchlässe werden vergrößert, sodass bei Hochwasser das Wasser gefahrlos abgeleitet werden kann.

Anstelle der Betonrohre werden Rechteckdurchlässe in Beton eingebaut. Eine Niederwasserinne wird durch die Ausgestaltung der Berme gewährleistet. Durch den Einbau von Sohlmaterial in einer Stärke von 15 cm wird die Durchgängigkeit für Kleintiere sichergestellt.

Dies bietet den Vorteil, dass in Zeiten geringerer Abflüsse die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen mit einer entsprechenden Wassertiefe gewährleistet ist und Landlebewesen auf den erhöhten Bereich (Berme) neben dem Gerinne die Durchlässe durchqueren können.

Um den durch die Vergrößerung der Durchlässe und damit schnelleren Ableitung des Wassers entstehenden Retentionsraumverlust von ca. 1.130 m³ auszugleichen, wird eine Fläche oberhalb des Ortsgebietes entsprechend gestaltet. Der Ausgleich wird auf den Grundstücken Fl.-Nr. 542 und 541, Gemarkung Affaltern, umgesetzt. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde.

Auf einer 3.325 m² großen Fläche wird die oberste Bodenschicht in einer Stärke von 35 cm abgetragen. Die darin inbegriffenen Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 ausgeführt. Nachdem die Mächtigkeit des Oberbodens an den durchgeführten Bohrungen 40 cm bis 60 cm beträgt, erfolgt der Abtrag nur im Bereich des Oberbodens. Das Abtragvolumen beträgt unter Berücksichtigung der Böschungsneigungen ca. 1.130 m³. Eine dauerhafte Vernässung der Ausgleichsfläche wird laut dem Baugrundgutachten nicht entstehen, da die Aushubtiefe geringer als 0,5 m ist. Allerdings wird die Fläche bei Hochwasserereignissen größer HQhäufig (1,2 m³/s) geflutet, was einer Jährlichkeit von 10 Jahren (10a) entspricht.

Die komplette Fläche des Retentionsraums soll als Extensivwiese bewirtschaftet werden. Die Ein- und Auslaufbereiche werden mittels trockengesetzten Wasserbausteinen gesichert. Ein 10 m-Pufferstreifen, der mit der Planung der Extensivwiese gegeben ist, ist am Gewässerrand vorgesehen. Dies entspricht einer Maßnahme des hydromorphologischen Umsetzungskonzepts von 2019, um Nährstoffeinträgen aus den umgrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Am Reichertsgraben sind entlang des Gewässerlaufs Störelemente aus Totholz zur Entwicklung der Eigendynamik geplant.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 29.06.2023

Landratsamt Augsburg

Höhr

Geschäftsbereichsleiterin